

Dr. Martina Moede

27.06.2016

Stadt Ahrensburg

Stadtverordnetenversammlung

Eingang
Einwohnerhaushalt
STV 27.06.16
Reu

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadtverordnete,

Artikel 2 Abs. 3 des Grundgesetzes lautet: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Da die im Grundgesetz verankerten Grundrechte laut Artikel 1 Abs. 3 Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden, habe ich folgende Frage:

Dürfen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen den Zutritt zu Räumlichkeiten der Stadtverwaltung kategorisch verweigern und dürfen sie Veranstaltungen organisieren und durchführen, zu denen Menschen allein aus den zuvor genannte Gründen der Zutritt kategorisch verweigert wird?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung – wenn möglich – bis zur folgenden Stadtverordnetenversammlung.

Vielen Dank im Voraus

Martina Moede